

mindestens auf die Hälfte des Weges auszuweichen. Im Schritt sich fortbewegende Fuhrwerke und solche in schnellerer Gangart fahrende Geschirre, deren Führer von freiem Umblick nicht zulassenden Sitzen aus das Fuhrwerk leiten (Planewagen, Berdeck- oder sogenannte Pulsnißer Wagen u. s. w.), müssen während der ganzen Fahrt sich thunlichst rechts halten. 3) Nicht auf Federn stehende Wagen (Kastenwagen, Brettwagen und dergl.) und solche Wagen anderer Art, durch deren schnelle Fortbewegung den übrigen Fahrverkehr gefährdendes Geräusch hervorgerufen wird, dürfen an anderen Fuhrwerken oder an Reitern nur im Schritt vorüberfahren. 4) Auf abschüssigen Wegestrecken müssen alle Lastgeschirre und größere zur Personenbeförderung dienende Wagen, selbst wenn sie leer gehen, eingehemmt werden. 5) Des Fahrens und der Behandlung von Zugtieren unkundigen Personen darf die Leitung größerer Zugtiere nicht anvertraut werden. 6) Die Benutzung von Hundefuhrwerken zur Personenbeförderung ist verboten. Geschirrführer, welche dritten Personen das Aufsteigen gestatten, sind ebenso strafbar, wie diese selbst. Der Führer eines Hundefuhrwerks muß dasselbe fortgesetzt leiten und während der Fahrt neben den Zugtieren hergehen. 7) Führer von Handwagen und Handschlitten dürfen auf abschüssigen Wegestrecken weder aufsitzen, noch ihr Gefährt ohne Leitung laufen lassen. 8) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet. 9) Für den städtischen Verwaltungsbereich tritt dieser Erlaß am Tage der erstmaligen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Bauzener Nachrichten in Kraft. Alle früheren, die gleichen Gegenstände betreffenden Erlasse des unterzeichneten Stadtrates werden hierdurch aufgehoben. Im Anschluß hieran wird die nachersichtliche, in Punkt 3 unserer Bekanntmachung vom 12. Jan. 1888 enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht. 10) Marschierenden Abteilungen des Militärs und der Feuerwehr, ferner Leichenzügen und öffentlichen Aufzügen, Wagen der Kaiserlichen Postverwaltung, Fuhrwerken der in der Ausübung des Dienstes befindlichen Feuerwehr und den zur Besprengung der Straßen dienenden Wagen ist unter allen Umständen vollständig auszuweichen. Wenn kein genügender Raum zum Ausweichen vorhanden ist, haben die Fuhrwerke still zu halten, bis der Zug beziehentlich der Wagen vorüber ist. Bauzen, am 2. Juni 1896. Der Stadtrat. Dr. Kaeubler, Bürgermeister.

Bekanntmachung. Da wahrzunehmen gewesen ist, daß durch das immer mehr überhandnehmende Ausstellen und Aushängen von Waren der freie Verkehr auf den Trottoirs und Fußwegen vielfach beeinträchtigt und gehemmt wird, so wird hiermit das Ausstellen, Aushängen und Anbringen von Waren aller Art außerhalb der Schaufenster und Geschäftslokalitäten allgemein verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 366, 10 des St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 M. geahndet werden. Das Anbringen von Geschäftszeichen (Schlüsseln, Körben und dergl.), sowie das bisher an Wochen- und Jahrmärkten nachgelassene Ausstellen von Verkaufsgegenständen vor den Geschäftslokalitäten auf öffentlichem Straßenraume mit Ausnahme der Trottoirs und Fußwege, wird, sofern dadurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, durch dieses Verbot nicht berührt. Bauzen, 9. März 1886. Der Stadtrat.

Tarif zur Erhebung der städtischen Eingangsabgabe in Bauzen. 1) Verzehrbare Erzeugnisse aus Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und anderen mehlhaltigen Früchten an Mehl, Grieß (Tafelgrieß), Nudeln, Graupen und dergl. Fabrikate 100 kg 60 \mathfrak{A} , 2) Backwerk von den unter 1 angeführten Mehl- und Schrotarten 100 kg 50 \mathfrak{A} , 3) Gemüse, als: Grütze, Hirse, Linsen, Bohnen, geschälte und grüne Erbsen 100 kg 60 \mathfrak{A} , 4) Doppel- und Lagerbier, einschl. des sogenannten wie des echten bayrischen und böhmischen Bieres 1 hl 50 \mathfrak{A} , 5) Einfaches Bier 1 hl 20 \mathfrak{A} , 6) Fleisch, Fett, Insekt, Wurst 1 kg 2 \mathfrak{A} , 7) Schafvieh 1 Stück 20 \mathfrak{A} , 8) Kälber bis mit 125 Pfd. 1 Stück 25 \mathfrak{A} , 9) Hirschwild 1 Stück 2 M. 50 \mathfrak{A} , 10) von Schmalztieren, Rehen und Schwarzwild 1 Stück 1 M. 50 \mathfrak{A} , 11) vom Wildbretfleisch in Stücken 1 kg 10 \mathfrak{A} , 12) Fasane und Truthühner 1 Stück 40 \mathfrak{A} , 13) Hasen, Perlhühner, Auermilch, Birkwild, wilde Gänse und Enten, Schnepfen und dergl. größeres Flugwild 1 Stück 10 \mathfrak{A} , 14) Rebhühner, Haselhühner, Schneehühner und dergl. kleines Flugwild 1 Stück 5 \mathfrak{A} , 15) zahme Gänse 1 Stück 10 \mathfrak{A} , 16) zahme Enten, Haushühner, Kapane 1 Stück 5 \mathfrak{A} , 17) frische Fische in totem Zustande, gesalzene Fische mit Ausnahme der Heringe, geräucherte, gepökelte, getrocknete Fische 1 kg 2 \mathfrak{A} , 18) Böhmisches Braunkohle 10000 kg 1 M., 19) Steinkohle 10000 kg 1 M. 50 \mathfrak{A} , 20) Briquetts für je 1000 kg 1 M.

Tarif zur Erhebung des Stättegeldes an Wochenmärkten in Bauzen. 1) Vom Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Heidekorn und Hülsenfrüchten aller Art, sowie von Kartoffeln, Kraut, Gurken, Obst und anderen Garten- und Feldfrüchten, sofern diese Verkaufsgegenstände in Säcken sich befinden, pro Sack 2 \mathfrak{A} , 2) von jedem zweispännigen Wagen mit Stroh oder Heu 20 \mathfrak{A} , 3) von jedem einspännigen Wagen mit Stroh oder Heu 10 \mathfrak{A} , 4) von jedem zweispännigen Wagen mit Holz 10 \mathfrak{A} , 5) von jedem einspännigen Wagen mit Holz 5 \mathfrak{A} , 6) von jedem zweispännigen Wagen mit Kraut, Kartoffeln, Gurken, Obst und anderen Garten- und Feldfrüchten 50 \mathfrak{A} , 7) von jedem einspännigen Wagen mit den unter Nr. 6 bezeichneten Gegenständen 30 \mathfrak{A} , 8) von jedem mit Kalk beladenen zweispännigen Wagen 50 \mathfrak{A} , 9) von jedem mit Kalk beladenen einspännigen Wagen 30 \mathfrak{A} , 10) von jedem vierrädrigen mit Wochenmarktsartikeln beladenen Handwagen 10 \mathfrak{A} , 11) von jedem mit Wochenmarktsartikeln beladenen zweirädrigen Handwagen, Schiebbock und anderem kleinen Gefährt (Kinderwagen) 5 \mathfrak{A} , 12) von jedem mit Wochenmarktsartikeln gefüllten Hand- oder Tragkorbe und von jeder Schwinde 2 \mathfrak{A} , 13) von einem Verkaufsstande für Butter oder Käse, pro laufenden Meter 5 \mathfrak{A} , 14) von jedem laufenden Meter Buden-Raum oder Verkaufsstand